



Richtlinie zur Verleihung der Denkmalplakette im Wetteraukreis

Präambel

Dem Kreisausschuss des Wetteraukreises ist es ein Anliegen, den Denkmalschutz und die Denkmalpflege über die gesetzlich vorgegebenen Regelungen hinaus zu unterstützen. Vom Kreisausschuss des Wetteraukreises werden dazu im jeweiligen Haushalt freiwillige Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen an Kulturdenkmälern bereitgestellt. Darüber hinaus sollen durch die Verleihung einer Auszeichnung (Denkmalplakette) hervorragende Beispiele für den denkmalgerechten Umgang mit Kulturdenkmälern in der Region (Restaurierung/Sanierung/Renovierung/Instandsetzung/Umnutzung) einer breiten Öffentlichkeit präsentiert werden. Das weit über das übliche Maß hinausgehende Engagement der jeweiligen Eigentümer/innen für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege soll damit eine öffentliche Würdigung erfahren. Auch das ehrenamtliche Engagement für diesen Bereich soll herausgehoben werden.

1.

Mit einer Denkmalplakette werden im Wetteraukreis liegende Kulturdenkmäler ausgezeichnet, die herausragend und beispielhaft unter Beachtung des Denkmalschutzes erforscht, erhalten, restauriert, saniert, renoviert, instandgesetzt und/oder umgenutzt wurden.

Eine Belobigung kann für ein herausragendes Engagement für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege ausgesprochen werden. Hierbei kann es sich um Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine handeln, die sich ehrenamtlich in außergewöhnlicher Weise um den Denkmalschutz und die Denkmalpflege verdient gemacht haben.

2.

Die Denkmalplakette des Wetteraukreises wird im Abstand von 3-5 Jahre im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung verliehen.

Es können je Veranstaltung maximal vier Denkmalplaketten verliehen und maximal zwei Belobigungen ausgesprochen werden.

Mit einer Denkmalplakette können grundsätzlich nur Objekte ausgezeichnet werden, für die eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorliegt und die im Wesentlichen fertiggestellt sind.

Weitere Kriterien für eine Auszeichnung sind:

- weitgehender Erhalt der historischen Substanz (Grundsatz: Erhalt geht vor Ersatz),
- Einsatz vertraglicher Materialien für das historische Objekt,
- Anwendung historischer Handwerkstechniken,
- Umsetzung besonderer über das übliche Maß hinausgehender Maßnahmen,
- Realisierung innovativer und kreativer Problemlösungen unter dem Aspekt des Denkmalschutzes,
- denkmalgerechtes Vorgehen in Planung und Ausführung,
- Planung und Ausführung in enger Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden,
- Stärkung des Denkmalschutzgedankens in der Öffentlichkeit.

3.

Vorschlagsberechtigt sind

- die Mitglieder des Denkmalbeirats
- die Untere Denkmalschutzbehörde und
- das Landesamt für Denkmalpflege.

Eigenbewerbungen sind nicht zulässig.

4.

Vorschläge sind mit einer ausführlichen Begründung, einer Fotodokumentation und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen insbesondere zur Begründung des über den üblichen Rahmen hinausgehenden Engagements bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises einzureichen. Dort werden sie gesammelt.

5.

Im Vorfeld der Verleihungsveranstaltung berät eine Jury über die eingereichten Vorschläge und erarbeitet einen Gesamtvorschlag für die Verleihung der Denkmalplaketten und Belobigungen. Dieser Gesamtvorschlag wird in einer Beiratssitzung dem Denkmalbeirat vorgelegt, von diesem beraten und verabschiedet. Die endgültige Beschlussfassung obliegt dem Kreisausschuss des Wetteraukreises. Dafür erarbeitet die Untere Denkmalschutzbehörde eine entsprechende Vorlage.

6.

Die Jury besteht aus

- dem/der Vorsitzenden des Denkmalbeirats,
- maximal fünf ordentlichen Mitgliedern des Denkmalbeirats, die von diesem selbst bestimmt werden und
- maximal zwei Vertreterinnen und Vertretern der Unteren Denkmalschutzbehörde.

An den Sitzungen der Jury kann der zuständige Bezirkskonservator oder Bezirkskonservatorin des Landesamtes für Denkmalpflege beratend teilnehmen.

7.

In der Jury entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Beiratvorsitzenden ausschlaggebend.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8.

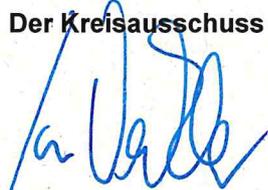
Den Eigentümern/innen von ausgezeichneten Objekten wird die Denkmalplakette mit einer Urkunde und einem Anerkennungspräsen verliehen.

Belobigte erhalten jeweils eine Urkunde und ein Anerkennungspräsen.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 24.09.2018

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises


Jan Weckler
Landrat


Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete